

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung und Verpflegung von Schülerinnen und Schülern an der Grund- und Mittelschule der Gemeinde Wörth (Gebührensatzung Schülerbetreuung)

Vom 05.06.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) BayRS 2024-1-I, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Wörth folgende

Satzung

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Wörth erhebt für die Betreuung von Schülern an Freitagen im Anschluss an den regulären Schulunterricht an der Grundschule Wörth (§ 1 Abs. 1a. Schülerbetreuungssatzung) Benutzungsgebühren.
- (2) Zusätzliche werden Essensgebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Montag bis Donnerstag) von Schülern der Offenen Ganztageschule der Grund- und Mittelschule Wörth erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankungen, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3

Gebührentatbestand

- (1) Die Gebühr i.S. von § 1 Abs. 1 ist eine monatliche Pauschalgebühr, gestaffelt für die Buchung bis 13.00 Uhr.
- (2) Die Essensgebühr i.S. von § 1 Abs. 2 ist für Schüler der Grund- und Mittelschule Wörth eine monatliche Pauschalgebühr, gestaffelt nach Anmeldetagen.
- (3) Die Betreuungs- und Essensgebühren sind für 11 Monate des Schuljahres zu entrichten. Für den August werden keine Gebühren erhoben. Bereits bei der Gemeinde eingegangene Zahlungen werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.

§ 4

Entstehung, Ende und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr i.S. von § 1 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die gemeindliche Betreuungseinrichtung.
- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzgl. der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebührenerhebung endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der gemeindlichen Betreuungseinrichtung.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am 15. Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Freitagsbetreuung der Schüler in der Offenen Ganztageschule der Grundschule Wörth betragen für jeden angefangenen Monat 35,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung werden folgende monatliche Essensgebühren erhoben:

a.) bei Anmeldung an 1 Tag/Woche	18,20 €
b.) bei Anmeldung an 2 Tagen/Woche	36,40 €
c.) bei Anmeldung an 3 Tagen/Woche	54,55 €
d.) bei Anmeldung an 4 Tagen/Woche	72,75 €

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Hörlkofen, den 05.06.2025


Thomas Gneiß
Erster Bürgermeister

